

Das aktuelle Interview

Gut gemeint ist längst nicht gut gemacht!

Winterzeit ist Versammlungszeit! Dies gilt auch für Jagdgenossenschaften. Ein wichtiger Tagesordnungspunkt solcher Jagdgenossenschaftsversammlungen bildet dabei nicht zuletzt die anstehende Pachtverlängerung oder Neuverpachtung eines oder mehrerer Jagdbezirke. Worauf ist bei der Abfassung von Jagdpachtverträgen zu achten? Darüber sprach die LZ mit Rechtsanwalt Michael Niesen, Geschäftsführer des Rheinischen Verbandes der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ).

LZ | Rheinland: Herr Niesen, wem steht eigentlich das Recht zu, die Jagdausübung in einem Revier zu verpachten?

Gerade bei längerfristigen Pachtverträgen, wie etwa bei der Land- oder Jagdpacht, zahlt es sich auf Dauer aus, wenn diese rechtsicher abgefasst sind.

Michael Niesen

M. Niesen: Grundsätzlich dürfte dies nach den jeweiligen Satzungen der Jagdgenossenschaften die Jagdgenossenschaftsversammlung sein. Obgleich die Jagdgenossenschaft regelmäßig durch einen Vorstand vertreten wird und der Jagdvorstand nach außen hin rechtswirksam einen Jagdpachtvertrag abschließen kann, obliegt die Entscheidung darüber, ob und an wen verpachtet werden soll, in aller Regel der Jagdgenossenschaft. Dies gilt sowohl für die Verlängerung oder die Kündigung eines Jagdpachtvertrages. In seltenen Fällen kann zwar die Verpachtungskompetenz auf den Vorstand übertragen werden. Dennoch bedarf diese Übertragung im Vorfeld eines ausdrücklichen Beschlusses der Genossenschaftsversammlung.

LZ | Rheinland: Welche Anforderungen sind denn im Folgenden an den Abschluss eines Jagdpachtvertrages zu stellen?

M. Niesen: Zunächst ist ein Jagdpachtvertrag gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz zwingend schriftlich ab-

zuschließen. Wird die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht eingehalten, ist der Vertrag bereits nichtig und mithin unwirksam. Im Weiteren hilft uns auch die Rechtsprechung, die in verschiedenen Entscheidungen klargestellt hat, welche Angaben ein Jagdpachtvertrag zu dessen Wirksamkeit enthalten muss. Als elementar dürfte hierbei die Angabe der Vertragsparteien im Vertrag zu nennen sein: auf der einen Seite die vollständige Benennung der Jagdpächter und auf der anderen Seite die vertretungsberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Bekanntlich wird diese gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten, der sich wiederum gemäß § 7 Abs. 6 Landesjagdgesetz NRW aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammensetzt. Fehlt etwa die Unterschrift eines Jagdpächters oder eines Mitgliedes des Jagdvorstandes, ist der abgeschlossene Jagdpachtvertrag ungültig. Das sollte man beachten.

LZ | Rheinland: Und welche weiteren Angaben muss der schriftliche Jagdpachtvertrag enthalten?

M. Niesen: Neben dem vereinbarten Jagdpachtpreis sowie den Unterschriften der Vertragsparteien oder deren legitimierten Vertreter muss der Vertrag die exakte Beschreibung des Jagdreviers beinhalten. Dabei müssen die konkreten Grenzen des Jagdreviers zweifelsfrei nachvollziehbar sein. Insbesondere in diesem Zusammenhang ist eine beispielhafte Entscheidung des Oberlandesgerichtes Koblenz vom 11. Februar 2014, AZ: 3 U 939/13 zu nennen, die sich in einer für die Praxis höchst bedeutsamen Weise mit den An-

Beim Abschluss eines Jagdpachtvertrages sind einige Regelungen zu beachten. So muss er unter anderem eine exakte Beschreibung des Jagdreviers enthalten.

Foto: landpixel

forderungen an die Beschreibung eines Jagdreviers innerhalb eines Jagdpachtvertrages auseinandergesetzt hat. Danach muss der Jagdpachtvertrag selbst das Jagdrevier so konkret festlegen beziehungsweise beschreiben, dass auch für einen außenstehenden Dritten die Belegenheit und die exakten Grenzen des Jagdreviers bestimmbar sind. Unzureichend ist also, wenn die Vertragsparteien, etwa aufgrund eines vorangegangenen Pachtverhältnisses, davon ausgehen, dass dem Jagdpächter das gepachtete Jagdrevier schon ausreichend bekannt sein dürfte. Für jedermann nachvollziehbar müssen daher im beziehungsweise mit dem Jagdpachtvertrag die konkrete Lage und die exakten Grenzen des verpachteten Jagdreviers schriftlich festgehalten sein. Wird dazu auf eine anliegende Flurkarte oder Lageskizze verwiesen, so hat diese selbstverständlich ebenfalls diesen Anforderungen zu genügen. Notwendig ist zudem, dass solche Anlagen als Bestandteil des Jagdpachtvertrages mit diesem fest verbunden werden.

LZ | Rheinland: Herr Niesen, wie sieht es denn generell mit der Verwendung von Musterpachtverträgen aus?

M. Niesen: Musterverträge – gleich welcher Art – bleiben immer problematisch. Beginnend mit der Frage des Herausgebers – regelmäßig werden verschiedene Interessen durch verschiedene Herausgeber bedient – bis hin aufgrund der meist formularmäßi-





mer allgemein abgefasst ist und somit gerade nicht die individuellen Gegebenheiten des jeweiligen Sachverhaltes ausreichend berücksichtigen kann.

Werden Musterverträge von den Verwendern dennoch individuell abgeändert, ergänzt oder nicht vollständig ausgefüllt, wird hierbei manches Mal übersehen, dass die abgeänderte oder ergänzte Neuregelung in Widerspruch zu den mustervertraglichen Bestimmungen geraten kann. Kurz gesagt: Was so einfach und bequem erscheint, kann sich eines Tages durchaus als problematisch erweisen. Die Praxis zeigt daher immer wieder, dass nicht wenige Vertragsverhältnisse unzureichend oder missverständlich geregelt wurden: Gut gemeint ist noch längst nicht gut gemacht! Gerade bei längerfristigen Pachtverträgen, wie etwa bei der Land- oder Jagdpacht, zahlt es sich auf Dauer aus, wenn diese rechtssicher abgefasst sind. Anderenfalls sind spätere Auseinandersetzungen oftmals unvermeidbar. Jeder ist daher gut beraten, wenn er sich fachkundig bei der Abfassung von derartigen Verträgen unterstützen lässt.

gen Verwendung zu einem möglichen Konflikt mit den gesetzlichen Vorschriften über die allgemeinen Geschäftsbedingungen verlangen auch Musterverträge eine zumeist vertiefte Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtsmaterie. Insbesondere bei der sorglosen Verwendung eines Vertragsmusters wird so verkannt, dass ein Muster im-

Rheinische Junglandwirte im Fokus

Was lieben Junglandwirte an ihrem Job? Was begeistert sie, was macht Ihnen Sorgen? Um diese Fragen zu beantworten, hat der Rheinische Landwirtschafts-Verband (RLV) fünf Junglandwirte auf ihren Betrieben besucht und ihnen genau diese Fragen gestellt. Die Ergebnisse hat der RLV in einem Video auf Facebook und Youtube veröffentlicht.

Die Junglandwirte, die aus dem Rhein-Sieg-Kreis stammen, seien bereits voll in die Betriebe ihrer Familien eingestiegen, erklärt der RLV. Die Frage nach dem Warum sei da schnell beantwortet. „Zu sehen, wie etwas wächst“, „die Arbeit mit den Tieren“ und „der Umgang mit der Natur“



sind hier die Hauptantworten. Dabei ist die Liebe zum Beruf deutlich zu spüren. Junge Betriebsinhaber nehmen laut RLV oft einiges auf sich, um ihren Traumberuf auszuüben. Hohe Investitionen, unsichere Marktlagen und wenig Freizeit seien hier nur einige Schlagwörter. Womit man auch schnell bei den Sorgen sei, so der RLV. Junglandwirte müssten immer mehr machen, um von der Landwirtschaft leben zu können, erklärt ein Junglandwirt im Film. „Dass das Rad immer größer wird, das man drehen muss“, sei seine Hauptsorge.

Doch trotzdem stecken die jungen Rheinländerinnen und Rheinländer jede Menge Energie und Freude in ihre tägliche Arbeit. Mit dem Film sollen diese jungen Menschen vorgestellt werden und ein Einblick in ihre tägliche Arbeit geschaffen werden, so der Verband. Das Ergebnis ist auf der Facebook-Seite des RLV und bei Youtube unter „Rheinische Junglandwirte und ihr Beruf“ zu sehen.

Im neuen RLV-Film berichten Junglandwirte über die Liebe zum Beruf, aber auch über ihre Sorgen.

Foto: Marilena Kipp

RVEJ-Fortbildungen 2018

Angesichts teilweise erheblich zunehmender Auseinandersetzungen in der Praxis, insbesondere zu Grund und Höhe von Wildschäden sowie zur Führung von Jagdgenossenschaften, bietet der Rheinische Verband der Eigenjagdbesitzer und Jagdgenossenschaften (RVEJ) auch in diesem Jahr wieder die schon bewährten ganztägigen Praktikerseminare mit versierten Referenten an:



► „Führung von Jagdgenossenschaften/Aufgaben und Pflichten des Jagdvorstandes“

Dienstag, 24. April

Dienstag, 16. Oktober

► „Wildschäden in Feld und Wald/Ersatzpflicht sowie Schätzung und Bewertung“

Dienstag, 19. Juni

Alle Seminare finden jeweils von 9.30 bis 16.30 Uhr im Haus der Landwirtschaft in Bonn-Duisdorf (Rochusstr. 18) statt.

Fast 62 Mrd. € erlöst

Eine zufriedenstellende Bilanz 2017 hat der Deutsche Raiffeisenverband (DRV) vorgelegt. „Die genossenschaftlichen Unternehmen haben sich in einem auch witterungsbedingt schwierigen Umfeld gut behauptet“, sagte DRV-Hauptgeschäftsführer Dr. Henning Ehlers am Donnerstag vergangener Woche vor Journalisten in Berlin. Dazu beigetragen haben seinen Angaben zufolge höhere Milchauszahlungspreise sowie Rind- und Schweinefleischnotierungen und eine verstärkte Nachfrage nach moderner Agrartechnik.



Laut Ehlers erzielten die 2 104 Mitgliedsunternehmen einen Gesamtumsatz von 61,6 Mrd. €; das bedeutete ein Plus von 2,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Die Umsätze der genossenschaftlichen Molkereiunternehmen verbesserten sich vor allem preisbedingt um annähernd 18 % auf 13,8 Mrd. €. Höhere Preise und rückläufige Schlachtzahlen bescherten den Unternehmen der genossenschaftlichen Vieh- und Fleischwirtschaft unter dem Strich ein Umsatzplus von gut 3 % auf 6,4 Mrd. €. Die erneut schwache Getreideernte in Deutschland und den anhaltenden Preisdruck nannte Ehlers als Hauptursachen für den Erlösrückgang der Warenwirtschaft um 2,3 %. Eine positive Umsatzentwicklung verzeichneten dabei die Geschäftsfelder Mineralölprodukte und Agrartechnik. Mit einem Gesamtumsatz von 34,5 Mrd. € ist die Warenwirtschaft nach wie vor die mit Abstand größte Sparte im DRV.